

► Architektenhonorar

Pauschalhonorar nach HOAI

| Die Regelung in einem Architektenvertrag, wonach der Architekt „eine Pauschalvergütung in Höhe von 16 Prozent der anrechenbaren Baukosten nach HOAI“ erhält, genügt dem Bestimmtheitserfordernis nicht, weil es keine „anrechenbaren Baukosten nach HOAI“ gibt. |

Die Unwirksamkeit einer vereinbarten Pauschalvergütung führt allerdings nach Ansicht des OLG Koblenz (25.5.12, 10 U 754/11, Abruf-Nr. 141298), die der BGH aktuell bestätigt hat (23.1.14, VII ZR 167/12, Abruf-Nr. 141442), nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Architektenvertrags. Vielmehr ist der Vertrag als wirksam anzusehen. Das Honorar ist dann in drei Stufen zu bestimmen:

- Die Honorarvereinbarung ist insoweit aufrechtzuerhalten, als sie Anhaltspunkte dafür enthält, welche zulässige Vergütung die Parteien festlegen wollten.
- Lässt sich kein übereinstimmender Parteiwille in Bezug auf die Einordnung des vereinbarten Honorars innerhalb der Mindest- und Höchstsätze der HOAI feststellen, kommt nur ein Vergütungsanspruch auf der Grundlage der HOAI ohne eine Honorarvereinbarung in Betracht.
- Fehlen entsprechende Bemessungskriterien des Pauschalhonorars, ist wie beim Fehlen einer Honorarvereinbarung nach den Mindestsätzen der HOAI abzurechnen.

► Energieforderungen

Keine Rückerstattung der Stromsteuer

| Aus dem Umstand, dass es sich bei der Stromsteuer um eine auf Abwälzung angelegte Verbrauchssteuer handelt, folgt keine sachliche Unbilligkeit der Stromsteuererhebung in den Fällen, in denen dem als Schuldner in Anspruch genommenen Stromversorger die Realisierung der Kaufpreisforderung infolge der Insolvenz oder des Todes des mit Strom belieferten Endverbrauchers nicht gelingt. |

Die Folge dieser Auffassung des BFH ist es, dass – anders als bei der Umsatzsteuer –, keine Rückerstattung erfolgt, wenn der Schuldner seine Stromrechnung nicht ausgleicht und sich diese in der Folge als uneinbringlich erweist (17.12.13, VII R 8/12, Abruf-Nr. 140893).

MERKE | Die bei Stromversorgern erfahrungsgemäß bei einer bestimmten Anzahl von Stromkunden hinzunehmenden Forderungsausfälle bilden nach Ansicht des BFH eine Fallgruppe und keine atypischen Einzelfälle. Insoweit sei es dem Stromversorger zumutbar, den Ausfall bei seiner Preiskalkulation zu berücksichtigen. Letztlich zahlen damit alle ehrlichen Kunden den Ausfall.



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 141442

Anhaltspunkte für
zulässige Vergütung

Mindestbeträge nach
HOAI



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 140893